

29.05.2009

**Gutachterbericht zum Antrag der
Österreichischen Qualitätssicherungsagentur (AQA)
auf Akkreditierung vom 22.10.2008**

1. Verfahrensgrundlagen

1.1 Gesetzlicher Auftrag

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer *Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland* hat die Stiftung den Auftrag, Akkreditierungsagenturen zu akkreditieren und zu reakkreditieren. Sie verleiht zeitlich befristet die Berechtigung, Studiengänge oder hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren.

Die Akkreditierungsentscheidung des Akkreditierungsrates sowie die Durchführung des Verfahrens zur Akkreditierung einer Akkreditierungsagentur erfolgen auf Grundlage folgender Beschlüsse:

- Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 15.12.2005 i.d.F.v. 08.10.2007),
- Allgemeine Regeln für die Durchführung von Verfahren der Akkreditierung und Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 22.06.2006 i.d.F.v. 31.10.2008),
- Entscheidungen des Akkreditierungsrates: Arten und Wirkungen (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 15.12.2005 i.d.F.v. 29.02.2008).

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes zur Errichtung einer *Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland* fasste der Akkreditierungsrat die ländergemeinsamen Strukturvorgaben zu verbindlichen Vorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen zusammen und regelte mit der Verabschiedung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ die Mindestvoraussetzungen für Akkreditierungsverfahren.

1.2 Internationale Anerkennung

Um die internationale Anerkennung der Entscheidungen des Akkreditierungsrates und der Akkreditierungsagenturen zu fördern, übernahm der Akkreditierungsrat bei der Verabschiedung seiner Akkreditierungskriterien die *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)*, wie sie die für das Hochschulwesen zuständigen Ministerinnen und Minister auf der Bologna-Nachfolgekonzferenz in Bergen im Mai 2005 verabschiedet haben. Mit der Berücksichtigung dieser *Standards* unterstrich der Akkreditierungsrat die zentrale Rolle der Akkreditierung für die Verwirklichung der Ziele des Bologna-Prozesses und machte deutlich, dass Qualitätssicherung im Hochschulbereich und besonders Akkreditierungen sich nicht mehr ausschließlich an nationalen Standards oder Besonderheiten orientieren können. Weitere wichtige Quellen der Kriterien des Akkreditierungsrates waren der *Code of Good Practice* des *European Consortium for Accreditation* vom 03.12.2004 und die *Guidelines of Good Practice* des *International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education* vom April 2005.

2. Ablauf des Verfahrens

Die *Österreichische Qualitätssicherungsagentur (AQA)* hat mit Schreiben vom 22.10.2008 einen Antrag auf Zulassung zu den Verfahren der Systemakkreditierung beim Akkreditierungsrat gestellt.

Am 02.03.2009 legte AQA eine Begründung des Antrages und weitere Unterlagen vor.

Vom Akkreditierungsrat wurden mit Beschluss vom 31.10.2008 folgende Gutachterin und folgende Gutachter benannt:

- Professor Dr. Reinhold R. **Grimm**, Universität Jena, Mitglied des Akkreditierungsrates (Vorsitz),
- Christopher **Janßen**, Student an der Beuth Hochschule für Technik Berlin,
- Rikke **Sørup**, Danmarks Evalueringinstitut,
- Rainer **Schmidt-Rudloff**, Infineon Technologies AG (University Relations) und
- Dr. Mathias **Stauffacher**, Generalsekretär der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS).

Die Gutachtergruppe wurde von Dipl.-Pol. Agnes Leinweber (Geschäftsstelle der *Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland*) unterstützt.

Vom 23.02. bis 25.02.2009 begleitete die Referentin der Geschäftsstelle ein Evaluationsverfahren der Agentur an der [REDACTED]. Vom 24.03. bis 26.03.2009 fand am Sitz der Agentur in Wien ein Vor-Ort-Besuch statt, für den sich die Gutachtergruppe am 23.03.2009 zu einer ausführlichen Vorbesprechung traf. Die Gutachtergruppe führte Gespräche mit der Leitung der Agentur, Mitgliedern der Wissenschaftlichen Steuerungsgruppe und der Zertifizierungs- und Akkreditierungskommission, Vertreterinnen und Vertretern von Hochschulen, die bereits an Verfahren der AQA teilgenommen haben, Gutachterinnen und Gutachtern, Studierenden und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Agentur (Der Ablaufplan ist als Anlage beigefügt.).

Die Gutachterin und die Gutachter verabschiedeten am 29.05.2009 einstimmig das vorliegende Gutachten.

3. Die Österreichische Qualitätssicherungsagentur (AQA)

3.1 Gründung

Die *Österreichische Qualitätssicherungsagentur* (AQA) wurde 2004 als Qualitätssicherungseinrichtung für den gesamten tertiären Sektor gegründet. Die Gründung der AQA geht nach der Selbstdokumentation auf die Initiative der österreichischen Universitäten und Fachhochschulen, der Österreichischen HochschülerInnenschaft und des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zurück, die auch gemeinsam Träger der Agentur sind.

3.2 Organisation

Die Agentur ist als gemeinnütziger Verein nach dem Österreichischen Vereinsgesetz von 2002 organisiert. Der Verein besteht derzeit aus vier ordentlichen Mitgliedern (Österreichische Universitätenkonferenz, Österreichische Fachhochschulkonferenz, Österreichische HochschülerInnenschaft und Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung). Die Aufnahme künftiger Dachorganisationen der privaten Universitäten und der Pädagogischen Hochschulen ist vorgesehen.¹

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Organe sind in den Statuten (Anlage A1) geregelt. Nach § 9 der Statuten sind die Organe des Vereins:

¹ Gemäß § 10 Ziff. 6 der Statuten ist für die Privatuniversitäten ein Delegierter vorgesehen, während die pädagogischen Hochschulen derzeit durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vertreten werden.

- die Steuerungsgruppe (siehe § 17 Statuten der AQA),
- die Zertifizierungs- und Akkreditierungskommission für Quality Audits (§ 18 Statuten der AQA),
- der Vorstand (§§ 12, 13 Statuten der AQA),
- die Generalversammlung (§§ 10, 11 Statuten der AQA),
- die Geschäftsführung (§ 15 Statuten der AQA),
- das Berufungsgremium (§ 19 der Statuten der AQA) und
- die Rechnungsprüfer (§ 20 Statuten der AQA).

Der Generalversammlung obliegen neben der Entgegennahme des Rechenschaftsberichts u.a. die Aufgaben der Bestellung oder der Abbestellung der Mitglieder der Organe und der Geschäftsführung.²

3.3 Ausstattung

Derzeit verfügt die AQA nach eigenen Angaben über ein Jahresbudget in Höhe von etwa XXXXXXXXXX. Davon werden im Rahmen einer Basisfinanzierung etwa 47% vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung der Republik Österreich übernommen. Etwa 51 % des Budgets entstammen externen Aufträgen beispielsweise von Hochschulen oder der Republik Österreich. Etwa 2% werden durch Mitgliedsbeiträge erbracht.

In der Geschäftsstelle der Agentur arbeiten derzeit sieben Personen. Die Agentur ist in angemieteten Büroräumen (rund 240 m²) im Zentrum Wiens untergebracht.

3.4 Tätigkeitsfeld

Die Aufgaben der AQA sind im § 3 der Statuten geregelt. Derzeit ist die Agentur in folgenden Bereichen tätig:

- Quality Audits zur Zertifizierung oder freiwilligen Akkreditierung hochschulinterner Qualitätsmanagementsysteme,
- Evaluierung, Zertifizierung und freiwillige Akkreditierung von Studienprogrammen und Organisationsbereichen,
- Studien und thematische Analysen,

² Zu den Aufgaben der Organe in den Verfahren der Systemakkreditierung siehe Kriterium 2.2.

- Benchmarking für prozessorientierte Leistungsvergleiche,
- Öffentlichkeitsarbeit, Information.

Das Verfahren des Quality Audit bietet die Agentur den österreichischen Hochschulen seit Anfang 2008 an, um in Form einer freiwilligen Akkreditierung bzw. Zertifizierung den unabhängigen Nachweis der Funktionsfähigkeit ihres internen Qualitätsmanagements zu erbringen. Die Universitäten können diesen Nachweis innerhalb des mit dem Universitätsgesetz 2002 eingeführten Systems der Leistungsvereinbarungen mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung in Österreich geltend machen. Dabei kann ein erfolgreiches Quality Audit zur Zertifizierung des Qualitätsmanagements in einem ausgewählten Leistungsbereich (FOCUS Audit) oder zur Zertifizierung des gesamten Qualitätsmanagements (ADVANCED Audit) führen (siehe Anlage A 14 im Selbstreport). Die Agentur unterscheidet dabei in Anlehnung an das österreichische System der Leistungsvereinbarungen vier Leistungsbereiche: Studium, Lehre und Weiterbildung (1); Forschung (2); Personalmanagement und –entwicklung (3); Internationalisierung und Mobilität (4). Zur Zeit werden drei dieser Verfahren an staatlichen Universitäten in Österreich durchgeführt.

Mit Ausnahme eines Verfahrens der Programmakkreditierung in Deutschland, das in Kooperation mit der ZEvA durchgeführt wird, ist die Agentur bisher ausschließlich in Österreich – in allen Sektoren des tertiären Bildungswesens (öffentliche Universitäten, Fachhochschulen, Privatuniversitäten, Pädagogische Hochschulen) – tätig.

In der Vergangenheit lag ein Arbeitsschwerpunkt vor allem im Bereich der Fachhochschulen mit über 30 Verfahren zur Evaluation von Studiengängen.

4. Das deutsche Akkreditierungssystem

Für die Studiengänge des gestuften Graduierungssystems wurde 1998 ein Akkreditierungsverfahren eingeführt, das auf dem Prinzip des „peer review“ beruht. Beteiligt sind neben Wissenschaftlern Studierende, Vertreter der Sozialpartner sowie internationale Experten. Mit dem am 15. Februar 2005 verabschiedeten Gesetz zur Errichtung der *Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland* wurde die Akkreditierung auf neue rechtliche Grundlagen gestellt. Aufgabe der Akkreditierung ist die Sicherstellung fachlich-inhaltlicher Standards, die mit der Überprüfung des Studiengangskonzeptes und der Studierbarkeit des Lehrangebots auch die Qualität der Lehre sowie die Überprüfung der Berufsrelevanz und die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit einschließt. In der Regel sind Akkreditierung und Reakkreditierung Voraussetzungen für Einführung und Erhaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Ergänzend zur Programmakkreditierung wurde

2007 die Systemakkreditierung eingeführt. Gegenstand der Systemakkreditierung ist das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule. Positive Systemakkreditierungen bescheinigen den Hochschulen, dass ihre Qualitätssicherungssysteme die Qualifikationsziele im Bereich von Studium und Lehre erreichen und die hohe Qualität ihrer Studiengänge gewährleisten, wobei die *Standards and Guidelines for Quality Assurance*, die Vorgaben der Kultusministerkonferenz und die Kriterien des Akkreditierungsrats Anwendung finden.

In Deutschland wird die Akkreditierung von Studiengängen (Programmakkreditierung) und des Qualitätssicherungssystems im Bereich von Studium und Lehre (Systemakkreditierung) von dezentralen Agenturen durchgeführt. Der Akkreditierungsrat als zentrale Akkreditierungseinrichtung akkreditiert und reakkreditiert die Agenturen und legt die Grundanforderungen für Akkreditierungsverfahren fest, die nach verlässlichen und transparenten Standards durchzuführen sind. Gleichzeitig trägt der Akkreditierungsrat dafür Sorge, dass die in der Verantwortung der Länder liegenden Belange des Gesamtsystems im Rahmen der Akkreditierung Berücksichtigung finden. Die Akkreditierungsverfahren selbst werden staatsfern durchgeführt.

Die *Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland* übernimmt auch die Aufgaben einer zentralen Dokumentationsstelle für das Akkreditierungswesen und verwaltet die Datenbank der in Deutschland akkreditierten Studiengänge.

Für nicht-staatliche Hochschulen wurde vom Wissenschaftsrat ein Verfahren der institutionellen Akkreditierung eingeführt, in dem überprüft wird, ob die Hochschule den Anforderungen an wissenschaftliche Lehre und Forschung genügt. Private Hochschulen müssen durch den Wissenschaftsrat möglichst vor Aufnahme ihrer Tätigkeit, spätestens aber vor der endgültigen staatlichen Anerkennung durch das zuständige Land akkreditiert werden.

5. Bewertung

Allgemeiner Eindruck

Nach dem Studium der schriftlichen Unterlagen erarbeitete sich die Gutachtergruppe einen ersten Eindruck und formulierte Nachfragen in Bereichen, in denen noch Unklarheiten bestanden. Die so vorbereiteten, gezielt geführten Gespräche in Wien haben wichtige Klärungen gebracht und die meisten Vorbehalte der Gutachterkommission ausgeräumt.

Die Geschäftsstelle der AQA arbeitet sehr professionell und schnell; bei Nachfragen der Gutachtergruppe wurden Dokumente und Daten umgehend zur Verfügung gestellt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Agentur griffen Einwände der Gutachtergruppe sofort auf.

Der *Österreichischen Qualitätssicherungsagentur* sind umfassende Kompetenzen zu attestieren. Aufgrund ihrer Aufgaben in Österreich hat sie auch Erfahrungen im Bereich der Hochschulforschung erworben. Der Mitarbeiterkreis der Geschäftsstelle ist international zusammengesetzt und verbindet viele Kompetenzen; der Zusammenhalt im Team ist beeindruckend. Es stand für die Gutachtergruppe außer Frage, dass die Agentur sich rasch und effektiv in Rahmenbedingungen, Kriterien und Verfahren der Systemakkreditierung in Deutschland auch in den Bereichen einarbeiten wird, in denen noch Defizite vorliegen. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen deshalb einstimmig die Zulassung zur Systemakkreditierung unter Auflagen und formulieren einige Empfehlungen.

Hospitation

Die Hospitation bei einem Verfahren der AQA machte deutlich, dass die Gutachterinnen und Gutachter in einem halbtägigen Workshop auf das Verfahren sehr strukturiert vorbereitet werden. Neben der Vorbereitung auf das entsprechende Verfahren, der Definition der Rollen und der Verteilung von Aufgaben im Akkreditierungsprozess wurden die Rahmenbedingungen wie das österreichische Hochschulsystem und die einschlägigen Kriterien und Verfahrensregeln nachvollziehbar und methodisch aufgelockert vermittelt.

Die Betreuung der Gutachterinnen und Gutachter durch die Agentur erfolgte professionell und dienstleistungsorientiert. Dabei übernahm die Geschäftsstelle in erster Linie die Organisation des Verfahrens, erstellte Gesprächsmitschriften während der Vor-Ort-Begehung und redigierte den Bewertungsbericht.

Bei der Hospitation fiel auf, dass der Selbstbericht der Hochschule eher kurz gehalten war und die Gutachterinnen und Gutachter die entsprechenden Dokumente in einem dafür reservierten Zeitfenster während des Vor-Ort-Besuches zur Kenntnis nahmen. Auch im Verfahren der Systemakkreditierung in Deutschland werden in vergleichbarer Weise Dokumente aus dem Alltagsgeschäft der Hochschulen analysiert.

Mit Hinblick auf die notwendige Anpassung der Verfahren der AQA an die Vorgaben des Akkreditierungsrates muss angemerkt werden, dass im beobachteten Verfahren für jedes Fach nur eine Gutachterin oder ein Gutachter vertreten und die Berufspraxis nicht berücksichtigt war. Dies entspricht nicht den einschlägigen Kriterien und Regeln des Akkreditierungsrates für die Besetzung von Gutachtergruppen.

Im Folgenden legt die Gutachtergruppe dem Akkreditierungsrat ihren detaillierten Bericht vor. Sie empfiehlt, die *Österreichische Agentur für Qualitätssicherung* unter Erteilung der unten aufgeführten Auflagen und mit einer Reihe unten aufgeführter Empfehlungen bis zum 30.06.2014 zu den Verfahren der Systemakkreditierung in Deutschland zuzulassen.

5.1. Bewertung nach den Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen

Kriterium 1 Verständnis der Akkreditierungsaufgabe

Kriterium 1.1: Die Agentur besitzt ein öffentlich dokumentiertes Qualitätsverständnis, aus dem sie die Grundlagen ihrer Akkreditierungstätigkeit ableitet. Sie orientiert ihre Tätigkeit am Ziel der Qualitätserhöhung und legt die Hauptverantwortung der Hochschulen für Profil und Qualität von Studium und Lehre zugrunde.

Dokumentation

Zum Qualitätsverständnis der Agentur finden sich im Leitbild (Anlage A 2 im Selbstbericht) folgende Ausführungen:

„Die AQA ist eine unabhängige Agentur zur Qualitätssicherung im gesamten Hochschulbereich. Sie wird von maßgeblichen Anspruchsgruppen des österreichischen Hochschulwesens getragen.

Die AQA gewährleistet ihre Unabhängigkeit durch eine internationale Wissenschaftliche Steuerungsgruppe und die Einbeziehung internationaler Expertinnen und Experten.

Die AQA arbeitet wissenschaftsbasiert und interdisziplinär. Ihre Leistungen werden einem regelmäßigen Feedback unterzogen. [...]

Wir fördern die Qualitätsentwicklung an Hochschulen durch die Bereitstellung von Expertise zur Implementierung von Qualitätssicherungs- und Qualitätsmanagementsystemen in Lehre, Forschung und Management.“

Im Selbstbericht erläutert die Agentur, dass sich ihr Leitbild unmittelbar aus den in § 2 der Statuten (Anlage 1 im Selbstbericht) festgelegten Zielen und Aufgaben des Vereins ableite. Dabei sei die Förderung der Qualitätsentwicklung an Hochschulen zentraler Anspruch der Verfahren, welche die AQA nach nationalen und internationalen Maßstäben konzipiert

und durchführt. Im Leitbild werde die ganzheitliche Betrachtung von Lehre, Forschung und Organisation betont, die in den Verfahren der AQA zum Ausdruck komme.

Bewertung

Nach Auffassung der Gutachtergruppe ist damit das Kriterium 1.1 erfüllt.

Ergebnis

Die Agentur erfüllt das Kriterium 1.1.

Kriterium 1.2: Die Agentur akkreditiert hochschultypenübergreifend und bei der Zulassung für Programmakkreditierungen auch fächerübergreifend.

Dokumentation

Gemäß § 3 der Statuten umfasst die Tätigkeit der AQA folgende Aufgaben:

- „a) Durchführung von Projekten, insbesondere
 - Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen betreffend alle Bereiche von Forschung bzw. Erschließung der Künste, Lehre sowie Leitung bzw. Verwaltung im Hinblick auf Objektivität, Verlässlichkeit, Transparenz, Wirksamkeit und internationale Vergleichbarkeit;
 - Beratung in allen Belangen der Qualitätssicherung;
 - Koordinierung und Organisation von Evaluierungsverfahren;
 - Weiterentwicklung von Qualitätssicherungsverfahren im Hinblick auf internationale Entwicklungen;
- b) Sammlung, Dokumentation, Herstellung und Verbreitung fachlich einschlägiger Materialien einschließlich der Ergebnisse der eigenen Aktivitäten;
- c) Herausgabe von Publikationen;
- d) Informations- und Öffentlichkeitsarbeit;
- e) Diskussionsveranstaltungen, Workshops, Arbeitskreise und sonstige zielrelevante Veranstaltungen;
- f) Pflege von Kontakten sowie Kooperation mit und Mitgliedschaft in Institutionen im In- und Ausland, deren Tätigkeit mit dem Vereinszweck in Zusammenhang steht;

g) (vermögensrechtliche) Beteiligung und Mitwirkung an der Führung von Unternehmungen, die mit dem Vereinszweck in Zusammenhang stehen.“

Im Selbstreport führt die Agentur aus, sie sei für alle Sektoren des tertiären Bildungswesens (öffentliche Universitäten, Fachhochschulen, Privatuniversitäten, Pädagogische Hochschulen) in Österreich zuständig. In der Vergangenheit lag ein Arbeitsschwerpunkt vor allem im Bereich der Fachhochschulen mit über dreißig Verfahren zur Evaluation von Studiengängen. Zur Zeit führe die Agentur aber einige Verfahren an öffentlichen und privaten Universitäten in Österreich durch. Die Agentur gibt im Gespräch an, auch bei einer Tätigkeit in Deutschland sowohl hochschultypen- und fächerübergreifend arbeiten zu wollen.

Bewertung

Auch wenn aufgrund der österreichischen Rahmenbedingungen zunächst vor allem die Fachhochschulen ein Schwergewicht der Tätigkeit der AQA war, arbeitet die Agentur inzwischen hochschultypenübergreifend. Sie ist auch fächerübergreifend tätig.

Ergebnis

Nach Auffassung der Gutachtergruppe ist damit das Kriterium 1.2 erfüllt.

Kriterium 1.3 Für die Zulassung zur Programmakkreditierung weist die Agentur interne Verfahren, Regeln und Expertise nach, welche die Anwendung der »Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen« und der »Allgemeinen Regeln für die Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen« gewährleistet.

Da die Agentur nur den Antrag auf Zulassung zur Systemakkreditierung stellt, ist Kriterium 1.3. nicht einschlägig.

Kriterium 1.4 Für die Zulassung zur Systemakkreditierung weist die Agentur interne Verfahren, Regeln und Expertise nach, welche die Anwendung der „Kriterien für die Systemakkreditierung“ und der „Allgemeinen Regeln für die Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung“ gewährleistet. Außerdem weist die Agentur in ihren Organen Expertise in Hochschulmanagement und hochschulinterner Qualitätssicherung nach.

Dokumentation

Das für Österreich entwickelte Verfahren des *Quality Audit* wurde nach eigenen Angaben für die Zulassung der Agentur zur Systemakkreditierung nach den einschlägigen Kriterien und Verfahrensregeln des Akkreditierungsrates adaptiert. Als Grundlage für die Durchführung der Verfahren der Systemakkreditierung legt die Agentur folgende Dokumente vor:

- Entwurf eines „Leitfaden für die Systemakkreditierung“ (Anlage A 4 im Selbstbericht),
- Ablaufdiagramm mit Beschreibung (S. 8 - 12 der Antragsbegründung).

Im Gespräch auf der Vor-Ort-Begehung erläutert die Agentur, dass die Dokumente kurzfristig der Wissenschaftlichen Steuerungsgruppe als zuständigem Organ zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Mit der Stellungnahme am 20.05.2009 legt die Agentur einen überarbeiteten „Leitfaden für die Systemakkreditierung“ vor, der per Umlaufverfahren von der Wissenschaftlichen Steuerungsgruppe beschlossen worden ist.

Die im Selbstbericht in den Anlagen A 6.1 und A 6.2 enthaltenen biographischen Angaben zu den Mitgliedern der Wissenschaftlichen Steuerungsgruppe von 2007 bis 2010 dokumentieren Kompetenzen in den Bereichen des Qualitätsmanagements, der Hochschulsteuerung und Erfahrungen in der internationalen Hochschulpolitik. Auf der Vor-Ort-Begehung wurden biographische Angaben zu den Mitgliedern der Zertifizierungs- und Akkreditierungskommission vorgelegt, die ebenfalls Qualifikationen in Hochschulmanagement und Qualitätssicherung an Hochschulen belegen.

Bewertung

Die Gutachterinnen und Gutachter stellen fest, dass die „Kriterien für die Systemakkreditierung“ in den Dokumenten der Agentur noch nicht vollständig umgesetzt sind. Es bestehen folgende Abweichungen:

- Auf S. 2 des „Leitfadens“ erläutert die Agentur, dass im Falle einer erfolgreichen Akkreditierung die Hochschule das Zertifikat der AQA erhalte. Gemäß § 2 Ziff. 1 des AkkreditierungsStiftungsGesetzes i.d.F. vom 01.04.2008 verleiht eine vom Akkreditierungsrat berechnigte Agentur das Siegel der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland. In der überarbeiteten Version des Leitfadens vom Mai 2009 wurde dieser Mangel behoben.
- Auf S. 3 des „Leitfadens“ findet sich im Abschnitt „I. Leistungsbereich Studium und Lehre“ die Formulierung, dass als Folge einer positiven Systemakkreditierung bestimmte Studiengänge als akkreditiert gelten. In Ziffer I.1. der „Kriterien für die Systemakkreditierung“ wurde allerdings ausdrücklich vermerkt, als Ergebnis einer positiven Systemakkreditierung die entsprechenden Studiengänge akkreditiert sind. Dies wurde betont, um hervorzuheben, dass bezogen auf den einzelnen Studiengang das Gütesiegel des Akkreditierungsrates dieselbe Wirkung entfaltet, unabhängig davon ob es im Zuge einer Programmakkreditierung oder einer Systemakkreditierung erworben wurde. In der überarbeiteten Version des Leitfadens vom Mai 2009 wurde dieser Mangel behoben.
- In der Ziffer II.2. der „Kriterien für die Systemakkreditierung“ wird festgelegt, dass die interne Qualitätssicherung „die Umsetzung der Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse in Studiengangskonzepte, die studierbar sind und das Erreichen des angestrebten Qualifikationsniveaus und Qualifikationsprofils“ gewährleistet. „Hierzu gehören realistische Einschätzung und Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung, Anwendung des ECTS, sachgemäße Modularisierung, adäquate Prüfungsorganisation, Beratungs- und Betreuungsangebote, Berücksichtigung der Geschlechtergerechtigkeit und der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern, von ausländischen Studierenden und Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie Anerkennungsregeln für extern erbrachte Leistungen“. Diese Anforderungen sind in den so genannten Auditstandards im vorgelegten „Leitfaden“ nicht enthalten. Die redaktionelle Überarbeitung im Leitfaden (Version Mai 2009) halten die Gutachterinnen und Gutachter noch nicht für auseichend, da hier nur in Bezug auf die Qualifikationsziele auf Ziffer II.2 der „Kriterien für die Systemakkreditierung“ verwiesen wird.
- Gemäß Ziffer II.2 der „Kriterien für die Systemakkreditierung“ gewährleistet das System der Steuerung in Studium und Lehre die Übereinstimmung der Qualifikationsziele mit dem „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ und die Einhaltung der ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben

sowie der bestehenden Sonderregelungen für Studiengänge, die auf staatlich reglementierte Berufe vorbereiten. Diese Anforderungen sind in den sogenannten Audit-Standards im vorgelegten Dokument „Leitfaden“ nicht enthalten.

- Es wird im „Leitfaden“ nicht festgehalten, dass die Verfahren der internen Qualitätssicherung der Hochschulen die Einhaltung der einschlägigen Kriterien der Kultusministerkonferenz und der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ überprüfen (Ziffer II.3 der „Kriterien für die Systemakkreditierung“).
- Im „Leitfaden“ sind keine Voraussetzungen oder Regelungen zur Akkreditierung von organisatorischen Teileinheiten einer Hochschule enthalten (Ziffer 3 der „Kriterien für die Systemakkreditierung“). In der überarbeiteten Version des Leitfadens vom Mai 2009 wurde dieser Mangel behoben.

Wie die im „Leitfaden für die Systemakkreditierung“ (S. 15) aufgeführten Fragen zu den „Schlüsselprozessen“ zeigen, sollen bestimmte hochschulinterne Prozesse dokumentiert und im Audit begutachtet werden. Nach den „Allgemeinen Regeln zur Durchführung der Systemakkreditierung“³ werden in der Merkmalsstichprobe bestimmte Merkmale der Studiengangsgestaltung, Organisation oder Durchführung von Studiengängen untersucht. Als Beispiele werden das Modularisierungskonzept der Hochschule, die Vergabe von ECTS-Punkten und das Prüfungssystem genannt. Bei der Merkmalsstichprobe geht es also darum, die Ergebnisse hochschulinterner Prozesse auf ihre Übereinstimmung mit den einschlägigen Kriterien des Akkreditierungsrates zu überprüfen. Zwar wurde in der überarbeiteten Version des Leitfadens der Begriff „Schlüsselprozesse“ durchgängig durch „Merkmalsstichprobe“ ersetzt, allerdings sind die Fragen zur Dokumentation von Prozessen unverändert geblieben. Beibehalten wurde auch die Anforderung an die Hochschulen, im Rahmen der Merkmalsstichprobe drei „Prozessbeschreibungen“ vorzulegen. Die Gespräche der Gutachterkommission in Wien zeigten, dass das Dokument „Focus-Audit“ der AQA künftigen Verfahren der Systemakkreditierung nicht zugrunde gelegt wird, sondern zu Dokumentationszwecken den Unterlagen beigefügt wurde. Damit waren die wichtigsten Bedenken der Gutachtergruppe ausgeräumt.⁴ Gleichwohl ergaben die Gespräche mit den Vertretern der Agentur, dass eine redaktionelle Überarbeitung des „Leitfadens“ notwendig ist; er sollte vervollständigt werden und dabei alle Querverweise zu anderen Do-

³ Siehe Beschlüsse des Akkreditierungsrates „Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung“ vom 08.10.2007 i.d.F. vom 31.10.2008 und „Regeln zur Zusammenstellung der Merkmalsstichprobe“ vom 29.02.2008.

⁴ Dies gilt auch für den einleitenden Absatz des Kapitels IV. Auditstandards (S. 4 unten), in dem als gesetzliche Grundlagen für die Audit-Standards die entsprechenden Vorgaben aus Österreich aufgezählt werden. Die ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben sowie die einschlägigen Kriterien und Verfahrensregeln des Akkreditierungsrates finden hier keine Erwähnung.

kumenten aus der österreichischen Tätigkeit der Agentur entfernt werden, um Missverständnisse auszuschließen. In der überarbeiteten Version des Leitfadens vom Mai 2009 wurde dieser Mangel behoben.

Bei der redaktionellen Überarbeitung des „Leitfadens“ sollte in Bezug auf die Merkmalsstichprobe präzisiert werden, dass es sich hierbei um eine sich auf alle Bachelor- und Masterstudiengänge erstreckende vertiefende Untersuchung relevanter Merkmale der Gestaltung, Durchführung und Qualitätssicherung von Studiengängen handelt; auch sind die wichtigsten Punkte aus den Beschlüssen des Akkreditierungsrates aufzunehmen. Zwar wurden in der überarbeiteten Version des Leitfadens vom Mai 2009 in Bezug auf die Merkmalsstichprobe die wichtigsten Punkte aus den Beschlüssen des Akkreditierungsrates übernommen. Allerdings zeugen die Fragen zur Dokumentation der Merkmalsstichprobe von einem immer noch sehr prozessbezogenen Verständnis, was der Auffassung des Akkreditierungsrates widerspricht, wonach in der Merkmalsstichprobe die Ergebnisse hochschulinterner Prozesse geprüft werden.

Ergebnis

Das Kriterium 1.4 ist nur teilweise erfüllt. Die Gutachtergruppe empfiehlt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen:

1. Der „Leitfaden“ ist innerhalb von drei Monaten gemäß der aufgeführten Monita redaktionell zu überarbeiten; die Kriterien des Akkreditierungsrates sind dabei explizit aufzunehmen.

Kriterium 1.5 Beantragt die Agentur ausschließlich die Zulassung für die Systemakkreditierung, weist sie ihre Fähigkeit zur Durchführung von Verfahren der Programmakkreditierung gemäß den nachfolgenden Kriterien nach.

Die Agentur erläutert im Selbstbericht, dass sie keine Zulassung zur Programmakkreditierung anstrebe, aber in Österreich bereits zahlreiche Fachhochschulstudiengänge evaluiert habe. Darüber hinaus verweist sie auf die gemeinsame Durchführung eines Verfahrens der Studiengangsakkreditierung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit der ZEVA. Als Ergebnis dieses Verfahrens werde eine Akkreditierungsentscheidung der ZEVA und der AQA angestrebt. Mittelfristig kann sich AQA vorstellen, auch die Zulassung zur Programmakkreditierung anzustreben.

Bewertung

Die Voraussetzungen des Kriteriums sind nach Auffassung der Gutachtergruppe gegeben, da die Agentur Erfahrungen mit der Evaluation von Studiengängen in Österreich nachweist. Die Gutachterinnen und Gutachter erwarten, dass die Agentur für die Programmstichproben in künftigen Verfahren der Systemakkreditierung Kooperationen mit deutschen Agenturen eingehen wird. Kooperationsverträge sollten nach Auffassung der Gutachtergruppe für konkrete Verfahren abgeschlossen und keine ständige Zusammenarbeit mit einer einzigen Agentur angestrebt werden.

Ergebnis

Die Agentur erfüllt das Kriterium 1.5.

Empfehlung

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Agentur, mittelfristig auch die Zulassung zur Programmakkreditierung anzustreben.

Kriterium 2 Aufbauorganisation

Kriterium 2.1: Die Agentur besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie arbeitet nicht gewinnorientiert.

Dokumentation

Die Agentur ist als gemeinnütziger Verein nach dem Österreichischen Vereinsgesetz von 2002 organisiert. Der Verein besteht derzeit aus vier ordentlichen Mitgliedern (Österreichische Universitätenkonferenz, Österreichische Fachhochschulkonferenz, Österreichische HochschülerInnenschaft und Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung). Die Aufnahme künftiger Dachorganisationen der Privatuniversitäten und der Pädagogischen Hochschulen ist in den Statuten der Agentur vorgesehen.

Nach eigenen Angaben arbeitet die Agentur nicht gewinnorientiert. Die Finanzierung erfolge durch eine Basisfinanzierung des BMWF (etwa 47%), die Finanzierung der einzelnen Verfahren durch die auftraggebenden Einrichtungen (Hochschulen, BMWF) (etwa 51%) und Mitgliedsbeiträge (etwa 2%).

Bewertung

Die verlangte Rechtspersönlichkeit ist gegeben und die Agentur arbeitet nicht gewinnorientiert.

Ergebnis

Die Agentur erfüllt das Kriterium 2.1.

Empfehlung

Der Akkreditierungsrat sollte sich nach den ersten Verfahren in Deutschland die Aufschlüsselung der Kosten und Trennung der Finanzströme vorlegen lassen, um Querfinanzierungen auszuschließen.

Kriterium 2.2: Die Agentur hat gemäß der Zulassung für Programm- und/oder Systemakkreditierung jeweils sämtliche akkreditierungsrelevanten Aufgaben erfasst, die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Zusammensetzung ihrer Organe entsprechend geregelt und beteiligt die für die Aufgabenerfüllung relevanten Interessenträgerinnen und -träger (Wissenschaftsvertreterinnen und -vertreter, Studierende und Berufspraxisvertreterinnen und -vertreter).

Dokumentation

Die Zusammensetzung der Gremien der Agentur und ihre Zuständigkeiten sind in den Statuten (Anlage A1) geregelt.

Gemäß § 9 der Statuten sind Organe des Vereins:

- die Steuerungsgruppe (§ 17 Statuten der AQA),
- die Zertifizierungs- und Akkreditierungskommission für Quality Audits (§ 18 Statuten der AQA),
- der Vorstand (§§ 12, 13 Statuten der AQA),
- die Generalversammlung (§§ 10, 11 Statuten der AQA),
- die Geschäftsführung (§ 15 Statuten der AQA),
- das Berufungsgremium (§ 19 der Statuten der AQA),
- die Rechnungsprüfer (§ 20 Statuten der AQA).

Der wissenschaftlichen Steuerungsgruppe obliegen gemäß § 17 der Statuten im Wesentlichen die Erstellung von Richtlinien und Standards zu Qualitätssicherungsverfahren, die konzeptionelle Begleitung und die begleitende Evaluierung und Qualitätssicherung der von der Agentur organisierten Qualitätssicherungsverfahren. Bis zum Jahr 2008 wurden laut Selbstreport auch Entscheidungen in Bezug auf die Zertifizierung / Akkreditierung im Rahmen von Quality Audits durch dieses Organ getroffen.

Gemäß dem Ablaufschema (S. 8f.) kommen der Wissenschaftlichen Steuerungsgruppe im Verfahren der Systemakkreditierung folgende Aufgaben zu:

- die Vorprüfung der Zulassungsvoraussetzungen und Eröffnung des Verfahrens,
- die Benennung eines Mitglieds der Wissenschaftlichen Steuerungsgruppe als externer Prozessbegleitung,

- die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter (entweder durch die Wissenschaftliche Steuerungsgruppe oder durch das für das Verfahren zuständige Mitglied der Wissenschaftlichen Steuerungsgruppe).

Die Akkreditierungsentscheidung wird durch die Zertifizierungs- und Akkreditierungskommission getroffen; ihr kommen darüber hinaus keine Aufgaben im Akkreditierungsprozess zu.

Die Geschäftsstelle übernimmt laut Selbstbericht folgende Aufgaben und Kompetenzen im Verfahren der Systemakkreditierung:

- die Informationserstellung und -vorbereitung zu Fragen der Qualitätssicherung (durch Kontakte mit Hochschulen, Konzeption, Durchführung und Mitwirkung an Veranstaltungen, Veröffentlichungen),
- die Konzeption von Methoden und Verfahren der externen Qualitätssicherung,
- die Recherche zu bestehenden Methoden und Standards,
- die Ausarbeitung von Verfahrenleitfäden und Verfahrensstandards,
- die Recherche und Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern,
- die Begleitung von Universitäten und Fachhochschulen in Selbstdokumentation und Evaluierung (z.B. durch Feedback, Interviews),
- die methodische und inhaltliche Vorbereitung von Experten und Gutachtern,
- die Begleitung, Moderation und Dokumentation von Vor-Ort-Besuchen,
- die Verfahrensdokumentation und Begleitung von Berichterstellungen,
- die Koordination und Moderation von Follow-up-Prozessen.

In § 19 der Statuten ist ein sogenanntes „Berufungsgremium“ vorgesehen, das Einsprüche gegen Zertifizierungs- und Akkreditierungsentscheidungen überprüft (siehe Kriterium 6). Die übrigen Organe übernehmen keine Aufgaben in den Verfahren der Systemakkreditierung.

Die Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Steuerungsgruppe ist in § 17 Ziff. 2 der Statuten geregelt: „Zu Mitgliedern der Wissenschaftlichen Steuerungsgruppe werden von der Generalversammlung ausgewiesene Expertinnen bzw. Experten auf dem Gebiet der Qualitätssicherung im tertiären Bildungsbereich aus dem In- und Ausland für eine Funktionsperiode von zwei Jahren bestellt. Die mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig.“ Weitere Regelungen sind in den Statuten nicht enthalten. Eine Beteiligung von Studierenden und Mitgliedern aus der Berufspraxis ist in den Statuten offensichtlich nicht vorgesehen.

Gemäß § 18 Ziff. 2 der Statuten setzt sich die Zertifizierungs- und Akkreditierungskommission aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- „drei Mitglieder mit Expertise im Bereich Hochschul- und Wissenschaftsmanagement (Bestellung durch die Generalversammlung)
- ein/e Vertreter/in der Wissenschaftlichen Steuerungsgruppe (Bestellung durch die Generalversammlung auf Vorschlag der Wissenschaftlichen Steuerungsgruppe)
- ein/e Studierendenvertreter/in (Bestellung durch die Generalversammlung auf Vorschlag der *European Students Union*)
- ein/e Vertreter/in der Berufspraxis (Bestellung durch die Generalversammlung)“.

Bewertung

Die Gutachtergruppe kritisiert, dass die Bestellung der Gutachtergruppe an einzelne Mitglieder der Wissenschaftlichen Steuerungsgruppe delegiert werden kann. Auch entspricht die Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Steuerungsgruppe nicht den Regeln des Akkreditierungsrates. Wenn das Organ direkt an der Systemakkreditierung beteiligt bleibt, muss es um Mitglieder aus der Berufspraxis und Studierende ergänzt werden. Hingegen ist die Begleitung des Verfahrens durch ein Mitglied der Wissenschaftlichen Steuerungsgruppe im Sinne eines Berichterstatters, der an der Vor-Ort-Begehung nicht teilnimmt, nicht zu kritisieren. Die Gutachtergruppe begrüßt ausdrücklich die Einbeziehung der europäischen studentischen Organisationen bei der Benennung von Studierenden. Es handelt sich offensichtlich um eine sehr erfolgreiche Zusammenarbeit, die belegt, dass der Agentur die Beteiligung der Studierenden am Herzen liegt.

Ergebnis

Das Kriterium 2.2 ist nur teilweise erfüllt. Die Gutachtergruppe empfiehlt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen, die vor Aufnahme einer Tätigkeit in der Systemakkreditierung zu erfüllen sind:

1. Die Bestellung der Gutachtergruppe erfolgt ab sofort durch die gesamte Wissenschaftliche Steuerungsgruppe und wird nicht delegiert.
2. Die Wissenschaftliche Steuerungsgruppe wird um Mitglieder aus der Berufspraxis und Studierende ergänzt, wenn das Organ direkt an der Systemakkreditierung beteiligt bleibt.

Kriterium 2.3: Die Kompetenz der an den Verfahren Beteiligten hinsichtlich aller für die jeweiligen Prüfverfahren der Programmakkreditierung oder der Systemakkreditierung relevanten Bereiche ist durch geeignete Auswahlverfahren und Vorbereitung gewährleistet.

Dokumentation

Gemäß § 17 Ziff. 2 werden als Mitglieder der Wissenschaftlichen Steuerungsgruppe „ausgewiesene Expertinnen und Experten auf dem Gebiet der Qualitätssicherung im tertiären Bildungsbereich aus dem In- und Ausland“ bestellt.⁵ Die Zertifizierungs- und Akkreditierungskommission setzt sich nach § 18 Ziff. 2 der Statuten aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- drei Mitglieder mit Expertise im Bereich Hochschul- und Wissenschaftsmanagement (Bestellung durch die Generalversammlung),
- ein/e Vertreter/in der Wissenschaftlichen Steuerungsgruppe (Bestellung durch die Generalversammlung auf Vorschlag der Wissenschaftlichen Steuerungsgruppe),
- ein/e Studierendenvertreter/in (Bestellung durch die Generalversammlung auf Vorschlag der *European Students Union*),
- ein/e Vertreter/in der Berufspraxis (Bestellung durch die Generalversammlung).

Zur Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter führt die Agentur einen halbtägigen Vorbereitungsworkshop durch, der entweder mehrere Wochen vor dem Vor-Ort-Besuch oder unmittelbar vor diesem statt findet (Musteragenda in Anhang 13). In dem Workshop sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Gegenseitiges persönliches Kennenlernen,
- Informationen zum Österreichischen Hochschulwesen,
- Darstellung des Verfahrens und der Verfahrensstandards,
- Klärung offener Fragen zur Rollenverteilung (Aufgaben der Leitung, studentische/r Gutachter/in),
- Erarbeitung eines Fragen- bzw. Themenkatalogs für die Gespräche,
- Festlegung des Arbeits- und Zeitplans für die Erstellung des Gutachtens.

Bei der Vor-Ort-Begehung erläuterte die Agentur der Gutachtergruppe, sie plane über diesen Vorbereitungsworkshop hinausgehende Veranstaltungen zum Austausch und zur

⁵ Zu den Kompetenzen der derzeitigen Mitglieder der Wissenschaftlichen Steuerungsgruppe und der Zertifizierungs- und Akkreditierungskommission vgl. unter Kriterium 1.4.

Information der Gutachterinnen und Gutachter, wenn im Laufe der Zeit eine entsprechende Anzahl an Personen an den Verfahren der AQA beteiligt war.

Biographische Angaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind im Selbstbericht (Anhang A 10) beigefügt. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben ein abgeschlossenes Hochschulstudium und verfügen mehrheitlich über Erfahrungen in der Bildungs- bzw. Hochschulpolitik, Qualitätssicherung und Hochschulmanagement.

Bewertung

Die Gutachtergruppe hält die Ausführungen der Agentur zu den Vorbereitungsworkshops und zu geplanten weiteren Weiterbildungsveranstaltungen für plausibel. Im Übrigen kann die Gutachtergruppe bestätigen, dass die Geschäftsstelle sehr kompetent und für Verfahren der Systemakkreditierung gut vorbereitet ist.

Ergebnis

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Kriterium 2.4: Die einzelfallbezogene Weisungsunabhängigkeit der Organe ist gewährleistet. Dies gilt auch für die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der für die Agentur tätigen Personen.

Dokumentation

Nach § 10 Ziff. 10 der Statuten können die Mitglieder der Wissenschaftlichen Steuerungsgruppe und der Zertifizierungs- und Akkreditierungskommission mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Generalversammlung abberufen werden. Die derzeitige Stimmverteilung in der Generalversammlung stellt sich gemäß § 9 Ziff. 6 der Statuten wie folgt dar: die Österreichische Universitätenkonferenz (6 Stimmen), die Österreichische Fachhochschulkonferenz (2), die Privatuniversitäten (1) die Österreichische HochschülerInnenschaft (2) und das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (2)⁶.

Bei der Auswahl der Mitglieder der Organe wurde darauf geachtet, besondere Nähe zu einzelnen österreichischen Hochschulen zu vermeiden. Deshalb wurden in beide Organe überwiegend Personen bestellt, die nicht aus Österreich kommen bzw. an keiner österreichischen Hochschule aktiv tätig sind.

⁶ Gemäß § 10 Ziff. 6 der Statuten ist für die Privatuniversitäten ein Delegierter vorgesehen, obwohl noch kein Dachverband der Privatuniversitäten Mitglied der AQA ist. Die pädagogischen Hochschulen werden derzeit durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vertreten.

Für die Zertifizierungs- und Akkreditierungskommission wurden als zusätzliche Vorkehrung Ersatzmitglieder benannt, die im Falle der Befangenheit einzelner Mitglieder eingesetzt werden.

Die Mitglieder des Vorstands können laut Selbstbericht in beobachtender und beratender Funktion an den Sitzungen der Wissenschaftlichen Steuerungsgruppe teilnehmen, sie haben jedoch keinerlei Mitwirkungsrechte.

Durch die Zugehörigkeit eines Mitglieds der Wissenschaftlichen Steuerungsgruppe in der Zertifizierungs- und Akkreditierungskommission soll eine Verbindung beider Organe hergestellt werden. Das von der Steuerungsgruppe entsandte Mitglied ist vom Vorsitz der Kommission ausgeschlossen.

Gutachterinnen und Gutachter bestätigen ihre Unbefangenheit durch die Unterschrift einer entsprechenden Verpflichtungserklärung (siehe Anlage 12). Als Gründe der Befangenheit werden hier aufgeführt:

- Lehr- oder Werkaufträge mit der zu evaluierenden Hochschule,
- ein laufendes Berufungsverfahren,
- Mitwirkung oder Mitarbeit in der Trägerorganisation oder ihren Gremien,
- intensive gemeinsame Forschungszusammenarbeit oder Kooperation mit der begutachteten Hochschule,
- Absolvierung einer Prüfung/Erlangung eines Abschlusses an der Hochschule innerhalb der letzten fünf Jahre,
- ein sonstiges Vertragsverhältnis mit der Hochschule,
- Verwandtschaftsverhältnisse.

Bewertung

Die Gutachtergruppe diskutierte, ob Befangenheitsgründe einzeln aufgeführt werden sollen (vielleicht nur in einer internen Checkliste) oder ob eine unterschriebene Bestätigung dafür ausreicht, dass Gutachter sich für unbefangen halten. Rückfragen ergaben, dass die Geschäftsstelle mögliche Befangenheiten recherchiert. Auch erörterte die Gutachtergruppe ein mögliches Übergewicht der Universitätenkonferenz in der Generalversammlung. Die Agentur verweist auf die hohe Hürde einer Zweidrittel-Mehrheit für grundlegende Beschlüsse wie der Bestellung oder Abberufung von Mitgliedern von Organen des Vereins. Im Übrigen sind allenfalls mittelbare Auswirkungen auf die Systemakkreditierung zu erwarten, insofern die Generalversammlung die Mitglieder der Organe benennt und ent-

lässt. Nach Auffassung der Gutachtergruppe wirkt sich deshalb die Stimmverteilung in der Generalversammlung nicht auf Entscheidungen in der Systemakkreditierung aus.

Ergebnis

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Kriterium 3 Ablauforganisation

Die Agentur führt Programmakkreditierung bzw. Systemakkreditierung mit einem effizienten und verbindlichen Regeln folgenden Verfahren durch und gewährleistet die Durchsetzung der Vorgaben des Akkreditierungsrates sowie die Konsistenz ihrer Entscheidungen.

Dokumentation

Als Grundlage für die Durchführung der Verfahren der Systemakkreditierung legt die Agentur folgende Dokumente⁷ vor:

- Entwurf eines „Leitfaden für die Systemakkreditierung“ (Anlage A 4),
- Ablaufdiagramm mit Beschreibung (S. 8 - 12 der Antragsbegründung).

Bewertung

Nach Auffassung der Gutachtergruppe ist eine redaktionelle Überarbeitung des Leitfadens notwendig, wobei Verweise auf das FOCUS-Audit zu tilgen sind (siehe Kriterium 1.4). In der überarbeiteten Version des Leitfadens vom Mai 2009 wurde dieser Mangel behoben. Es liegen keine Hinweise auf mangelnde Effizienz der Verfahren der Systemakkreditierung oder Inkonsistenzen der entsprechenden Entscheidungen vor.

Ergebnis

Das Kriterium 3 ist erfüllt.

⁷ Zur Umsetzung der einschlägigen Kriterien und Verfahrensregeln des Akkreditierungsrates in den vorgelegten Dokumenten siehe unter Kriterium 1.4.

Kriterium 4 Ausstattung: Die Agentur ist in allen erforderlichen Funktionsbereichen funktionsadäquat nachhaltig personell und sächlich ausgestattet.

Dokumentation

Das Jahresbudget von rd. 700.000 € (2009) setzt sich nach Angaben der Agentur zu etwa 47 % aus einer Basisfinanzierung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, zu etwa 51 % aus Einnahmen durch externe Aufträge und zu etwa 2% aus Mitgliedsbeiträgen zusammen.

Die Agentur nutzt moderne Büroräumlichkeiten (rund 240 m²) in Wien mit der entsprechenden Infrastruktur (PC-Arbeitsplätzen und Software).

Zur Zeit beschäftigt die Agentur sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; davon sind vier Personen mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss dem Arbeitsbereich Quality Audit zur Gänze oder teilweise zugeordnet.

Bewertung

Die Ausführungen der Agentur zur Vollkostenrechnung und zur Trennung der Finanzströme von staatlicher Basisfinanzierung aus Österreich und den Verfahren der Systemakkreditierung in Deutschland sind nach Auffassung der Gutachtergruppe plausibel. Die Kompetenzen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden durch eine projektorientierte und damit flexible Organisation gut gebündelt. Die Geschäftsstelle arbeitet nach dem Eindruck der Gutachtergruppe als hervorragendes Team mit beeindruckenden Kompetenzen einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die internationale Zusammensetzung der Geschäftsstelle und Organe der Agentur ist bemerkenswert. Die räumliche und sächliche Ausstattung ist angemessen.

Ergebnis

Das Kriterium 4 ist erfüllt.

Empfehlung

Die interne Organisation sollte stärker fokussiert werden. Bei Eintritt in das neue Tätigkeitsfeld der Systemakkreditierung empfiehlt sich eine klare Zuordnung der Personen zu den Aufgaben.

Kriterium 5 Internes Qualitätsmanagement

Die Agentur besitzt und nutzt kontinuierlich ein formalisiertes internes Qualitätsmanagementsystem, welches insbesondere folgende Komponenten umfasst:

- systematische interne Rückkoppelungsprozesse und Analyse der eigenen Prozesse,
- systematische externe Rückkoppelungsprozesse zu Hochschulen und
- Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von Gutachterinnen und Gutachtern.

Dokumentation

Im Selbstbericht legt die Agentur kein von einem Organ verabschiedetes Dokument mit den Zielen und Maßnahmen des internen Qualitätsmanagements vor. Gleichwohl führt die Agentur im Selbstbericht eine Reihe von Aktivitäten gemäß Kriterium 5 an. Folgende Prozesse und Maßnahmen sollen die interne Rückkopplung gewährleisten:

Zur Information des gesamten Teams über die Arbeitsfortschritte in den einzelnen Tätigkeitsfeldern und der Diskussion methodischer Aspekte der Verfahren finden regelmäßig im Abstand von zwei oder drei Wochen interne Teamsitzungen statt. Darüber hinaus dienen Teamsitzungen der Information und Beratung zu allgemeinen Themen z.B. nationale Bologna-Arbeitsgruppen, Veranstaltungen, Initiativen der Interessenvertretungen. Die Inhalte und Ergebnisse der Teamsitzungen werden dokumentiert und agenturintern zugänglich gemacht.

Neben den Teamsitzungen finden laut Selbstbericht auf der Ebene der Geschäftsstelle ein bis zwei Mal im Jahr Strategie-Sitzungen statt, die sich beispielsweise mit der Leitbildentwicklung, der Festlegung von Arbeitsbereichen sowie ihren Zielen, der Vorbereitung von Positionspapieren zur Zukunft der externen Qualitätssicherung in Österreich sowie mit der Bewertung der Arbeit der Wissenschaftlichen Steuerungsgruppe durch die Geschäftsstelle befassen.

In jährlich geführten Gesprächen zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit der Geschäftsführung werden die individuellen Arbeitsbereiche, das Arbeitsumfeld und die Vorstellungen zur beruflichen Entwicklung besprochen (siehe Anhang 17).

Die Agentur erläutert, dass die Wissenschaftliche Steuerungsgruppe zu Beginn ihrer zweijährigen Funktionsperiode Ziele und Vorhaben festlegt und zum Abschluss die geleistete

Arbeit und ihre Arbeitsweise analysiert. Aufgrund der Analyse der ersten Funktionsperiode (2004-2006) seien Ziele und Rolle des Gremiums neu bestimmt und eine personelle Erweiterung in den Statuten der Agentur verankert worden.

Auch zum Abschluss der zweiten Funktionsperiode (2007/08) haben die Mitglieder der Steuerungsgruppe eine Selbstanalyse erarbeitet (siehe Anhang 19 im Selbstreport). Sie wird in die Festlegung von Zielen und in die Weiterentwicklung der Sitzungs- und Arbeitsorganisation der nächsten Funktionsperiode einfließen.

Zur externen Rückkoppelung mit den Hochschulen erläutert die Agentur, dass bei Beginn jedes Projekts Zielsetzungen und Verfahren mit der Hochschule abgestimmt werden. Die kontinuierliche Kommunikation von Hochschule und Agentur ermögliche die Rückkoppelung während des Projekts. So werde den Hochschulen beispielsweise die Einspruchsmöglichkeit zu den Gutachterinnen und Gutachern und das Recht an der Mitgestaltung des Ablaufplans zum Vor-Ort-Besuch eingeräumt.

Nach Abschluss der Verfahren können die Hochschulen gemäß Selbstbericht auf Bewertungsbögen eine Rückmeldung zur Beurteilung des Projektmanagements geben. Die Ergebnisse der Beurteilung werden in Teambesprechungen oder in Gesprächen zwischen Projektleitung und Geschäftsführung beraten.

Im Jahr 2007 organisierte die Agentur einen Workshop, in dem mehrere Universitäten zur Bewertung des Verfahrens Quality Audit konsultiert wurden.

Auch die Gutachterinnen und Gutachter werden nach Abschluss der Verfahren um eine schriftliche Bewertung des Projektmanagements der Agentur gebeten. Wie die schriftlichen Rückmeldungen der Hochschulen werden auch diese agenturintern ausgewertet. Ein Beispiel für einen Beurteilungsbogen wurde mit der Stellungnahme der Agentur am 20.05.2009 nachgereicht.

Jährlich führt die Agentur einen Austausch in Form einer beobachtenden Begleitung eines Evaluationsverfahrens mit einer internationalen Agentur durch (z.B. NVAO, NOKUT, ZEvA, QAA). In der Regel erfolge der Austausch in beide Richtungen. Der/die teilnehmende Mitarbeiter/in dokumentiere Beobachtungen und rege auch Verbesserungen an.

Als eine der ersten Agenturen wurde AQA im Jahr 2005/06 von der ENQA extern evaluiert und ist seither Vollmitglied dieser Organisation.

Zur Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führt die Agentur aus, dass neue Personen in der Geschäftsstelle in den ersten beiden Monaten durch eine/n andere/n Mit-

arbeiter/in begleitet werden. In dieser Phase erfolge die Einweisung in das Arbeitsgebiet und die schrittweise Übernahme von Projektverantwortung.

Zu den Organisationsprozessen der Agentur stehe neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Leitfaden zur Verfügung. Dieser wurde mit der Stellungnahme der Agentur am 20.05.2009 nachgereicht.

Die kontinuierliche Schulung und Kompetenzerweiterung erfolge hauptsächlich durch die Teilnahme an internationalen Fachveranstaltungen und Weiterbildungsmöglichkeiten (z.B. Projektmanagement, Umgang mit Bürosoftware, Moderationstechniken). Bislang noch nicht umgesetzt seien Weiterbildungsvereinbarungen für einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Bewertung

Nach Auffassung der Gutachtergruppe sind die Ausführungen der Agentur plausibel und dokumentieren die in Kriterium 5 geforderten internen und externen Rückkopplungsprozesse.

Ergebnis

Das Kriterium 5 ist erfüllt.

Kriterium 6 Internes Beschwerdeverfahren

Die Agentur hat ein formalisiertes internes Verfahren zur Überprüfung von Akkreditierungsentscheidungen auf Antrag einer Hochschule, das den Überprüfungsgegenstand definiert. Die im Überprüfungsverfahren Entscheidenden sind weisungsfrei.

Dokumentation

Die Festlegungen der Agentur zum internen Beschwerdeverfahren sind in § 19 der Statuten geregelt. Dieser sieht ein „Berufungsgremium“ vor, das aus mindestens drei Personen sowie zwei Ersatzpersonen besteht, die keinem anderen Organ des Vereins angehören. Die Mitglieder des Berufungsgremiums sollen ausgewiesene Sachverständige auf dem Gebiet der Qualitätssicherung an Hochschulen im In- und Ausland sein und werden von der Generalversammlung berufen.

Der Gegenstand der Überprüfung ist in § 19 Ziff. 1 der Statuten wie folgt bestimmt: „Das Berufungsgremium behandelt und entscheidet Einsprüche gegen Zertifizierungs- und Akkreditierungsentscheidungen gem. § 17 Abs.1 lit. b und § 18 Abs. 1).“

Das Berufungsgremium ist derzeit nicht besetzt.

Bewertung

Nach Auffassung der Gutachtergruppe müssen Zuständigkeiten, Fristen und Verfahrenswege des internen Beschwerdeverfahrens festgelegt werden. Auch sollte das „Berufungsgremium“ sofort besetzt und nicht von Fall zu Fall berufen werden. Die Gutachtergruppe hat AQA verdeutlicht, dass bei einer Zulassung zur Systemakkreditierung, der Akkreditierungsrat Verfahren überprüfen und Akkreditierungsentscheidungen gegebenenfalls aufheben kann.

Ergebnis

Das Kriterium 6 ist nur teilweise erfüllt. Die Gutachtergruppe empfiehlt folgende Auflagen:

1. Das Berufungsgremium ist sofort zu besetzen.
2. Die Fristen und Verfahrenswege des internen Beschwerdeverfahrens müssen innerhalb von drei Monaten festgelegt werden.

Kriterium 7 Rechenschaftslegung

Die Verfahren und Entscheidungen der Agentur sind transparent und werden hinreichend öffentlich vermittelt.

Dokumentation

Die einschlägigen Dokumente zu Verfahren und Kriterien der Systemakkreditierung sowie die Entscheidungen der Agentur sollen auf den Internetseiten der Agentur veröffentlicht werden. Die Agentur plant, ihre Verfahrensrichtlinien auf Veranstaltungen einer breiten Öffentlichkeit zu präsentieren.

Bewertung

Die Erläuterungen der Agentur zur Veröffentlichung der Verfahrensdokumente und Kriterien für die Systemakkreditierung erschienen der Gutachtergruppe plausibel.

Ergebnis

Das Kriterium 7 ist erfüllt.

5.2 Auflagen und Empfehlungen

Die Gutachtergruppe empfiehlt dem Akkreditierungsrat, folgende Auflagen und Empfehlungen auszusprechen:

5.1. Auflagen:

1. AQA legt bis zum Beginn der Akkreditierungstätigkeit, spätestens aber bis zum 01.09.2009 einen gemäß der Monita der Gutachtergruppe redaktionell überarbeiteten „Leitfaden für die Systemakkreditierung“ vor (siehe Kriterium 1.4). Die Kriterien und Verfahrensregeln des Akkreditierungsrats für die Systemakkreditierung sind dabei explizit aufzunehmen.
2. AQA weist bis zum 01.09.2009 eine verbindliche Beschlussfassung darüber nach, dass die Bestellung der Gutachtergruppe durch die gesamte Wissenschaftliche Steuerungsgruppe erfolgt und nicht delegiert wird (Kriterium 2.2).
3. AQA weist bis zum 01.09.2009 nach, dass die Wissenschaftliche Steuerungsgruppe entweder um Mitglieder aus der Berufspraxis und Studierende ergänzt, oder nicht mehr direkt an den Verfahren der Systemakkreditierung beteiligt bleibt (Kriterium 2.2).
4. AQA weist bis zum 01.09.2009 die Besetzung des Berufungsgremiums nach (Kriterium 6).
5. AQA weist bis zum 01.09.2009 eine verbindliche Beschlussfassung über Fristen und Verfahrenswege des internen Beschwerdeverfahrens nach (Kriterium 6).

5.2. Empfehlungen

1. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Agentur, mittelfristig auch die Zulassung zur Programmakkreditierung anzustreben.
2. Der Akkreditierungsrat sollte sich nach den ersten Verfahren in Deutschland die Aufschlüsselung der Kosten und Trennung der Finanzströme vorlegen lassen, um Querfinanzierungen auszuschließen.
3. Die interne Organisation sollte stärker fokussiert werden. Bei Eintritt in das neue Tätigkeitsfeld der Systemakkreditierung empfiehlt sich eine klare Zuordnung der Personen zu den Aufgaben.

Bonn, den 29.05.2009